

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1965)

Rubrik: Asien

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. PRAKTISCHE TÄTIGKEIT UND SONDERAUFGABEN

1. ASIEN

V i e t n a m

Im Jahre 1965 verstärkte das IKRK seine Anstrengungen, um den Konfliktsopfern einen wirksamen Schutz zu bieten. Es setzte sich für die Gefangenen in Händen der Saigoner Behörden wie auch für jene in Händen der "Nationalen Front zur Befreiung Südvietnams" und der Regierung von Hanoi ein.

Seit Jahresbeginn hielt sich der Generaldelegierte des IKRK für Asien (André Durand) mehrmals längere Zeit in Saigon auf, wo er in Begleitung des ehrenamtlichen Delegierten in Südvietnam (Werner Müller) und danach eines Arztdelegierten (Dr. Jürg Baer) zahlreiche Schritte bei der Regierung unternahm, um die Anwendung der Genfer Abkommen zu erreichen.

Als Ergebnis dieser Schritte konnte er im April das Gefängnis von Mytho besichtigen, in dem sich aufgrund des Konflikts verhaftete Personen befanden. In Begleitung von Vertretern des Vietnamesischen Roten Kreuzes von Saigon überreichten die IKRK-Delegierten den Gefangenen Liebesgaben; allerdings wurden sie nicht ermächtigt, sich mit den Gefangenen zu unterhalten.

Das IKRK setzte sich ebenfalls für die in Südvietnam vermissten Amerikaner ein, von denen man annahm, sie seien von der FNL gefangengenommen worden. Zu diesem Zweck begaben sich die Delegierten nach Phnom-Penh, wo sich die Leiter des Kamboodschanischen Roten Kreuzes bereit erklärten, die für die amerikanischen Gefangenen bestimmten Pakete und Briefe an die Vertreter der FNL weiterzuleiten.

Das IKRK setzte sich beim Roten Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam in Hanoi für die gefangenen amerikanischen Flieger ein, deren Flugzeuge bei Luftangriffen nördlich des 17. Breitengrads abgeschossen worden waren. Die nationale Gesellschaft leitete Familienmitteilungen und Pakete an einen dieser Gefangenen weiter, der auf dem gleichen Weg über Genf an seine Angehörigen in den Vereinigten Staaten schreiben konnte.

Der Zentrale Suchdienst des IKRK übermittelte ferner Briefe an andere gefangene Flieger. Auf Antrag des Nordvietnamesischen Roten Kreuzes musste jedoch dieser Schriftwechsel im Mai eingestellt werden.

Appell an die Kriegführenden - Als im Februar 1965 die Luftangriffe auf Nordvietnam wieder aufgenommen wurden, telegraphierte das IKRK an das Rote Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam in Hanoi, um sein Angebot zur Betreuung der Opfer im Rahmen des Ersten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde zu erneuern. Die nationale Rotkreuzgesellschaft dankte dem IKRK für sein Angebot und entgegnete, sie könne die Notlage selbst bewältigen.

Nachdem das IKRK festgestellt hatte, dass die Kampfhandlungen in Vietnam immer grössere Ausmasse annahmen und man nunmehr einem bewaffneten Konflikt gegenüberstand, auf den die gesamten Genfer Abkommen anzuwenden waren, richtete es am 11. Juni einen Aufruf an die Regierungen der Republik Vietnam, der Demokratischen Republik Vietnam und der Vereinigten Staaten von Amerika, in dem es sie aufforderte, bei der Führung der Feindseligkeiten die humanitären Bestimmungen dieser Abkommen, denen diese Staaten beigetreten sind, einzuhalten. Den gleichen Aufruf schickte es an die "Nationale Front zur Befreiung Südvietnams".

Im besonderen erinnerte das IKRK daran, "dass das Leben eines jeden gefangengenommenen Kämpfers, der eine Uniform trägt oder ein Zeichen führt, das seine Zugehörigkeit zu den Streitkräften eindeutig kennzeichnet, nicht angetastet werden darf und er in seiner Eigenschaft als Kriegsgefangener menschlich zu behandeln ist. Die Listen der gefangenen Kämpfer müssen unverzüglich dem Zentralen Suchdienst des IKRK in Genf zugestellt werden. Ferner sind die Konfliktparteien gehalten, bei ihren Operationen die Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht teilnehmen, zu schonen und zu schützen. Sie dürfen keinerlei Angriffe gegen diese Menschen richten und ihnen keinerlei Gewalt antun". Schliesslich betonte das IKRK, dass es allen in Frage kommenden Stellen zur Verfügung steht, um bei der loyalen Anwendung der Abkommen, die von der Völkergemeinschaft aufgestellt wurden, um die durch den Krieg verursachten Härten zu lindern, mitzuwirken."

Auf diesen Appell antwortete der amerikanische Staatssekretär Dean Rusk dem Präsidenten des IKRK mit einem Schreiben vom 10. August, in dem es u.a. hiess:

"Die Regierung der Vereinigten Staaten hat sich stets an die humanitären Grundsätze der Genfer Abkommen gehalten und wird es weiterhin tun. Was die Feindseligkeiten in Vietnam betrifft, so wendet die Regierung der Vereinigten Staaten die Bestimmungen der Genfer Abkommen an und erwartet von den anderen Konfliktparteien, dass sie das gleiche tun.

Als eine der Sondermassnahmen, die gegenwärtig ergriffen werden, um die Genfer Abkommen anzuwenden, führt die Regierung der Vereinigten Staaten Pläne durch, die der Regierung der Republik Vietnam helfen sollen, die materiellen Mittel und die Methoden für die Registrierung und die Behandlung einer wachsenden Anzahl während der Kämpfe gemachter Gefangener zu verbessern.

Ferner gestalten die beiden Regierungen die Programme für den Unterricht des Personals aus, um es ausführlich mit den Abkommen bekanntzumachen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten wird mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in jeder Hinsicht zusammenarbeiten und ihre Verbindung mit ihm aufrechterhalten, damit es seine traditionelle und wertvolle humanitäre Mission in Vietnam erfüllen kann."

Andererseits überreichte der Außenminister der Republik Vietnam dem IKRK-Generaldelegierten für Asien in Saigon ein Schreiben vom 11. August, in dem die Absicht seiner Regierung bestätigt wurde, die Genfer Abkommen einzuhalten und die Bemühungen des IKRK tatkräftig zu unterstützen, um ihre Anwendung sicherzustellen. Er kündigte an, geeignete Massnahmen seien in Vorbereitung, um die Verbreitung der Abkommen zu beschleunigen, obwohl die Republik Vietnam sie bereits anwende und die Gefangenen menschlich behandle. In dem Schreiben wurde der Wunsch zum Ausdruck gebracht, auch der Gegner möge das gleiche humanitäre Bestreben beweisen.

Die Regierung der Demokratischen Republik Vietnam (Hanoi) antwortete ihrerseits in einem Schreiben vom 31. August. Sie protestierte darin gegen die Luftangriffe und die Marinebeschüsse, die, wie sie bestätigte, wissentlich gegen nichtmilitärische Objekte wie Krankenhäuser, Schulen und Dörfer gerichtet würden. Sie fügte hinzu, dass die gefangenen feindlichen Piloten folglich als Verbrecher betrachtet würden, die den Gerichten zu übergeben seien. Sie würden jedoch gut behandelt.

Weiterleitung von Protesten - Das Rote Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam hatte seinerseits bereits mehrmals beim IKRK gegen die Bombardierungen von Krankenhäusern und Aussatzenhäusern protestiert, die, wie es ausführte, durch deutlich sichtbare Rotkreuzzeichen gekennzeichnet wären.

Entsprechend der in derartigen Fällen üblichen Praktik (XXII. Resolution der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz, Stockholm 1948) leitete das IKRK diese Proteste an das Amerikanische Rote Kreuz weiter, das sie der Regierung der Vereinigten Staaten übergab. Das State Department antwortete, die aufgrund dieser Mitteilung angestellten Untersuchungen hätten keinerlei Hinweise ergeben, die bewiesen, dass amerikanische Flugzeuge Bauten angegriffen hätten, die mit dem Rotkreuzzeichen versehen waren. Es fügte hinzu, falls Einrichtungen, in denen Verwundete und Kranke untergebracht sind, getroffen wurden, so deshalb, weil sie sich entgegen Art. 19 des I. Abkommens (Verwundete und Kranke) und Art. 18 des IV. Abkommens (Zivilpersonen) in militärischen Einrichtungen oder deren unmittelbarer Nähe befinden mussten. Die amerikanische Regierung regte daher an, das IKRK möge an Ort und Stelle eine Untersuchung einleiten, und erklärte sich ihrerseits bereit, ihm alle in ihrem Besitz befindlichen Auskünfte zu erteilen.

Das IKRK leitete diese Antwort an das Rote Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam in Hanoi weiter.

Bei Übermittlung des Schreibens der Regierung von Hanoi vom 31. August an die Regierungen von Saigon und von Washington lenkte das IKRK deren Aufmerksamkeit auf den Schutz, der Krankenhäusern und sonstigen vorschriftsmässig gekennzeichneten Sanitätseinrichtungen gebührt. Es erinnerte sie daran, dass die Konfliktparteien gehalten sind, bei ihren Kampfhandlungen die Zivilpersonen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen, zu schonen und zu schützen, und dass sie bei der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes kein unbeschränktes Recht haben.

Schritte in Hanoi - In ihrem Schreiben vom 31. August hatte die nordvietnamesische Regierung erklärt, dass die Gefangenen, obwohl sie als Verbrecher betrachtet werden, die Genehmigung erhalten hatten, mit ihren Angehörigen zu korrespondieren; sie

hätten jedoch gegen die Verordnung betreffend den Schriftwechsel mit der Aussenwelt verstossen und die Behörden hätten ihn daher vorübergehend unterbrechen müssen. Sie fügte hinzu, sie könne die Frage gegebenenfalls überprüfen.

In seiner Antwort bat das IKRK, von dieser Verordnung Kenntnis zu nehmen, die Liste der amerikanischen und der südvietnamesischen Gefangenen zu erhalten und sie besuchen zu dürfen. Es erinnerte an seine vorherigen Vorschläge, einen Delegierten nach Hanoi zu entsenden, um an der Anwendung der Genfer Abkommen mitzuwirken und dort die Möglichkeit zu prüfen, den Kriegsoptionen, im besonderen der von den Bombenangriffen betroffenen Zivilbevölkerung, eine materielle Hilfe zu bringen. Ferner setzte sich das IKRK wiederholt bei den Behörden von Hanoi ein, um zu erreichen, dass den Gefangenen ermöglicht wird, mit der Aussenwelt zu korrespondieren.

Gleichzeitig nahm der Zentrale Suchdienst einen neuen Versand von Briefen für die amerikanischen Kriegsgefangenen in Nordvietnam vor. Es wurde ihm mitgeteilt, dass mehrere von den Familienangehörigen abgeschickte Briefe bei den Gefangenen angekommen waren. Ferner schickte das Nordvietnamesische Rote Kreuz die Fotografien von vier amerikanischen Gefangenen und Nachrichten über den Gesundheitszustand zweier von ihnen nach Genf, von wo aus sie der Zentrale Suchdienst sofort an die Angehörigen weiterleitete.

Kontakte mit der FNL - Über ihren Vertreter in der UdSSR nahm die "Nationale Front zur Befreiung Südviets" ihrerseits Stellung zur Anwendung der Genfer Abkommen und antwortete auf den Appell, den das IKRK an die vier Konfliktparteien gerichtet hatte. Sie liess wissen, die FNL sei nicht an internationale Verträge gebunden, die von anderen als ihr unterzeichnet worden seien. Sie bestätigte indessen, dass die in ihrer Gewalt befindlichen Gefangenen menschlich behandelt und die verwundeten Feinde geborgen und gepflegt würden.

Daraufhin bat das IKRK die FNL, sie möge zumindest die Anwendung der Hauptbestimmungen der Genfer Abkommen anerkennen. Diese gebieten nicht nur, dass das Leben des Feindes, der die Waffen niederlegt, nicht angetastet werden darf und dass er zu pflegen ist, falls er verwundet, sondern auch, dass keine Vergeltungsmassnahmen gegen die Gefangenen ergriffen werden dürfen, ihnen bei der Weiterleitung ihrer Nachrichten an ihre Familienangehörigen zu helfen ist und dass sie von den IKRK-Delegierten besucht werden. Sie schreiben ferner vor, dass Namenlisten der Gefangenen an den Zentralen Suchdienst des IKRK in Genf zu senden sind.

Am 28. November liess die Nationale Befreiungsfront 24 Kriegsgefangene, darunter 22 Südvietnamesen und 2 Amerikaner, frei. Im März hatte das IKRK diesen amerikanischen Gefangenen über das kambodschanische Rote Kreuz Pakete und Briefe zukommen lassen.

Neuer Gefangenenbesuch - Nach der Zusage der amerikanischen und der südvietnamesischen Regierung auf seine Schritte betreffend die Anwendung der Genfer Abkommen und den Schutz der Kriegsoffer bat das IKRK diese Regierungen um Übergabe der Liste der in ihren Händen befindlichen Kriegsgefangenen und um Erteilung der Besuchsgenehmigung.

Am 22. Dezember besuchten drei IKRK-Delegierte (Werner Müller, André Tschiffeli und Alain Modoux), begleitet von einem Vertreter des Südvietnamesischen Roten Kreuzes und von Beamten verschiedener Ministerien, das etwa dreissig Kilometer von Saigon gelegene Lager Tan Hiep, in dem sich 950 Personen befanden, von denen 137 als Kriegsgefangene und die übrigen als politische Häftlinge bezeichnet wurden. Dieses Mal konnten sich die Delegierten ohne Zeugen mit den Kriegsgefangenen unterhalten, die sie frei auswählten. Sie verzeichneten ihre Bemerkungen und Wünsche betreffend die Haftbedingungen und verfassten einen Besuchsbericht, um ihn der Regierung der Gewahrsamsmacht zu unterbreiten.

Verbreitung der Genfer Abkommen - Nach den Schritten des IKRK und auf Initiative des Vietnamesischen Roten Kreuzes in Saigon erhielten alle Heeresseinheiten der Republik Vietnam genaue Anweisungen über die Anwendung der Genfer Abkommen. Diese Anweisungen enthielten auf vier Seiten sieben Hauptpunkte bezüglich der Behandlung der Kriegsgefangenen, des Schutzes der Zivilbevölkerung und der zu beachtenden Vorschriften, um die durch den Krieg verursachte Not zu lindern. Ausserdem fertigte das Vietnamesische Rote Kreuz eine amtliche Übersetzung des III. und des IV. Genfer Abkommens an und liess sie an die Befehlshaber der Einheiten verteilen mit der Bitte, diese Texte zu verbreiten und sie von ihren Truppen anwenden zu lassen.

Das IKRK wendet sich an die Rotkreuzwelt - Die durch den Krieg hervorgerufene wachsende Not veranlasste ferner das IKRK, die Entsendung von Hilfsgütern an alle Opfer der Feindseligkeiten in den von den Regierungen von Saigon und von Hanoi abhängenden Gebieten wie auch in den Zonen in der Gewalt der Nationalen Befreiungsfront (Vietcong) zu fördern. Zu diesem Zweck richtete es am 11. August an alle Rotkreuzgesellschaften eine Mitteilung, in der die Lage und das bis dahin vollbrachte Hilfswerk geschildert wurden. In ihr hiess es u.a.:

1. Nordvietnam

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) nahm im August 1964 mit dem Roten Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam Kontakt auf, um ihm materielle Hilfe für die Opfer des Konflikts anzubieten. Dieses Angebot wurde im Februar 1965 erneuert, und das IKRK machte der Rotkreuzgesellschaft der Demokratischen Republik Vietnam den Vorschlag, einen seiner Vertreter nach Hanoi zu entsenden, um mit ihr zu prüfen, in welcher Form das IKRK diese Hilfe leisten könne.

Die nationale Rotkreuzgesellschaft antwortete, dass sie sich vorbehalte, im Notfall auf dieses Hilfsangebot zurückzukommen, hat es aber bis jetzt nicht getan.

Angesichts der Ausweitung des Konflikts und der zweifellos angestiegenen Zahl der Opfer hat das IKRK beschlossen, dem Roten Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam einen Betrag von 50.000.-- Schweizer Franken (aus seinem eigenen Fonds für Hilfsaktionen) zu übermitteln und dieser Gesellschaft die Verantwortung für die Verwendung zugunsten der Opfer zu überlassen.

Ausserdem hat das Internationale Komitee bereits Spenden erhalten und dem Roten Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam übermittelt; es erklärt sich bereit, ihm weitere Spenden, die die nationalen Gesellschaften ihm zukommen lassen möchten, zuzuleiten.

II. Südvietsnam

1. Unter Regierungskontrolle stehende Gebiete

a) Flüchtlinge - Auf Ersuchen des Roten Kreuzes von Südvietsnam liess das IKRK durch seine dort eingesetzten Delegierten eine Untersuchung über die Lage der zivilen Kriegsoffer einleiten, insbesondere über die vertriebenen, geflüchteten oder die neuangesiedelten Zivilpersonen.

Daraus ergab sich, dass 298.000 Vietnamesen, die Hälfte davon Kinder und Jugendliche, die Kampfgebiete verlassen haben, um in den hauptsächlichsten Stadtgebieten des Zentrums und des Südens des Landes Zuflucht zu suchen. Sie fanden Unterkunft entweder bei den Einwohnern oder in den Aufnahmelagern des Ministeriums für Sozialwesen, das die Hilfsaktionen koordiniert und jeder Familie eine Wiedereinrichtungsbeihilfe von 3500 Piastern (49 Dollar) sowie 50 kg Reis für sechs Monate gewährt. Die Flüchtlinge erhalten ausserdem täglich 7 Piaster (0,10 Dollar) pro Person.

Zwar konnten dank den Massnahmen der Regierung (die bereits von mehreren Ländern eine beträchtliche Unterstützung erhält) die Grundbedürfnisse befriedigt werden, doch sind die eingesetzten Mittel laut Feststellung der IKRK-Delegierten noch unzureichend. Eine zusätzliche Hilfe wäre deshalb zu begrüessen, und zwar in folgender Form: schwarzer oder weisser Baumwollkattun, Kleidung und Unterkleidung aus Baumwolle für Kinder, Wollwaren für Kinder, Decken, Matten, Reis, getrockneter Fisch, Pökelfischsosse, gezuckerte Kondensmilch, Schulmaterial (Hefte, Bleistifte usw.)

b) Kriegsversehrte - Es können jedes Jahr nur etwa hundert Kriegsversehrte in der Orthopädischen Klinik von Saigon mit Prothesen versehen und umgeschult werden. Dieser Klinik gewährte das IKRK im Jahre 1956 eine Anfangsunterstützung, indem es vietnamesische Spezialisten ausbildete und eine Prothesenwerkstatt sowie einen Krankenwagen zur Verfügung stellte.

Nun wird aber die Zahl der vietnamesischen Soldaten, die bei der gegenwärtigen Situation jedes Jahr mit Prothesen ausgerüstet werden müssten, auf mindestens 400-500 geschätzt.

Die erste Etappe der in Angriff zu nehmenden Aktion wäre: Eine Vergrösserung der gegenwärtigen Klinik durch den Bau und die Ausrüstung eines zusätzlichen Gebäudes, wodurch eine grössere Zahl von Personen mit Prothesen versehen und im besonderen mit der Hilfe für Zivilversehrte begonnen werden könnte.

Um mit den Bauarbeiten beginnen zu können, wäre ein Betrag von einer Million Piaster (14.000 Dollar) erforderlich.

Die Spenden können an das IKRK (Schweizerischer Bankverein, Genf) gerichtet werden, das sie weiterleiten wird.

Das IKRK hat seinerseits 50.000.-- Franken für diese beiden Aktionen zur Verfügung gestellt.

2. Unter der Kontrolle der "Nationalen Front zur Befreiung Südvietsams" (FNL) stehende Gebiete

Folgender Bedarf wurde gemeldet:

Medikamente: Antiseptika, Antibiotika, Anästhesiepräparate, Antimalariamittel, Antidysenteriepräparate, Blutplasma, Material zur Bluttransfusion usw.

Medizinisches Material: Chirurgische Bestecke, Instrumente für kleine Eingriffe (Scheren, Einschnittmesser, chirurgische Pinzetten, Nadeln, Catgut, Spritzen), Verbandmaterial, Instrumente für grosse Eingriffe (Amputationen).

Die Sendungen können an das IKRK in Genf gerichtet werden, das sie weiterleiten wird.

Zahlreiche nationale Gesellschaften antworteten auf diesen Aufruf. Bis zum 31. Dezember 1965 betrug der Gesamtwert der vom IKRK verteilten bzw. weitergeleiteten Hilfsgüter 470.553 Schweizer Franken; hinzu kamen noch eine gewisse Anzahl unterwegs befindlicher Hilfsgüter und angekündigte Beiträge im Gesamtwert von 990.000 Schweizer Franken.

Betreuung der Kriegsverletzten und der Kriegsversehrten in Südvietsam - Die IKRK-Delegation in Saigon ergriff Sofortmassnahmen, um die ihr zur Verfügung gestellten Mittel so sinnvoll wie möglich zu verwenden. Zunächst befasste sie sich mit dem Los der direkten Kriegesopfer, indem sie die ihr im Sommer von Genf überwiesenen 50.000.-- Schweizer Franken den Verwundeten und Versehrten zugute kommen liess. Mit dem Leiter der Orthopädischen Klinik für Kriegsversehrte arbeitete sie ein Hilfsprogramm für

die durch die Feindseligkeiten zu Invaliden gewordenen Zivilisten aus. Auch prüfte sie die Mittel, um das Los der Verwundeten zu verbessern, die zu den Provinzkrankenhäusern strömten.

Die Delegierten bemühten sich besonders, den kriegsbeschädigten Kindern zu helfen, die in ihrer grossen Not keinerlei Mittel hatten, sich sachgemäss behandeln zu lassen. Zusammen mit dem Vietnamesischen Roten Kreuz organisierten sie die Überführung mehrerer Kinder, die sich einem chirurgischen Eingriff oder einer orthopädischen Sonderbehandlung unterziehen mussten, nach Saigon.

Da die Krankenhäuser jedoch überbelegt waren, halfen sie bei der Einrichtung eines Krankensaals am Sitz des Südvietnamesischen Roten Kreuzes. Bald konnten dort zwanzig bis dreissig Patienten untergebracht werden.

In dem Bestreben, seine Hilfe für die Opfer der Feindseligkeiten, besonders die verwundeten, kranken und kriegsbeschädigten Zivilisten, zu verstärken, bot das IKRK am 27. Dezember 1965 den Aussenministerien von Saigon und von Hanoi sowie der Nationalen Befreiungsfront an, Ärzteneinheiten zu entsenden. Sie sollten sich aus je zwei Ärzten und einem Krankenpfleger, alle Schweizer Staatsangehörigkeit, zusammensetzen und gemäss den Rotkreuzgrundsätzen sämtliche Kriegsoffer betreuen.

Aktion für die Heimatvertriebenen in Südvietnam - Bei ihren Reisen in verschiedenen Provinzen Süd- und Mittelvietnams stellten die IKRK-Delegierten zahlreiche Ansammlungen von Zivilpersonen fest, die aus den bombardierten Zonen geflüchtet waren. Viele von ihnen hatten vorübergehend in den Aufnahmezentren der Saigoner Behörden Unterkunft gefunden. Da sie jedoch häufig grosse Entbehrungen litten, organisierte die IKRK-Delegation eine Reihe Hilfsgüterverteilungen für sie. Zunächst lieferte sie in Zusammenarbeit mit dem Vietnamesischen Roten Kreuz Milch für die Kinder aus mehreren Waisenhäusern.

Ferner führten die Delegierten Verteilungen in der Gegend von Mytho durch, wo 400 Familien Reis, Milch, Kinder-nahrung, Stoffe und Decken erhielten. Bei den Empfängern handelte es sich vorwiegend um Betagte, Frauen und Kinder. Während der Ausgabe dieser Hilfsgüter erteilten Sanitätseinheiten des Vietnamesischen Roten Kreuzes Konsultationen an zahlreiche Flüchtlinge.

Das Wiederaufflackern der Kämpfe in den Provinzen Mittelvietnams und starke Regenfälle Ende Herbst erschweren diese Flüchtlingsbetreuung beträchtlich. Die Delegierten konnten trotzdem ihre Verteilungen an die Flüchtlinge fortsetzen. Sie bemühten sich vor allem jenen zu helfen, die nicht in den Aufnahmelagern der Regierung untergekommen waren. Das traf besonders auf die Gegenden von Da Nang, Hué und Quang Nam zu. Ausser Lebensmitteln gaben die IKRK-Delegierten, die mit den Ortsverbänden des Vietnamesischen Roten Kreuzes zusammenarbeiteten, den Flüchtlingen Decken, die sie dringend benötigten, da die Temperatur durch den Monsun merklich gefallen war.

Sendung an das Nordvietnamesische Rote Kreuz und die FNL - Das IKRK liess den Empfängern die Beiträge gemäss den Wünschen der Spender zukommen. So übermittelte es eine Reihe von Geld- und Sachspenden von nationalen Gesellschaften und privaten Gruppen nach Nordvietnam wie auch an die FNL.

Das Rote Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam erhielt somit über das IKRK Antibiotika, Verbandmaterial, Medikamente für die Behandlung von Brandwunden sowie chirurgisches Material. Die Sendungen gingen per Flugzeug über Peking nach Hanoi.

Auf den Appell des IKRK hin schickten einige nationale Gesellschaften direkt Hilfsmaterial an das Nordvietnamesische Rote Kreuz in Hanoi, ohne die Vermittlung von Genf in Anspruch zu nehmen.

Ferner erhielt das IKRK Kenntnis von der Liste des Bedarfs der Nationalen Befreiungsfront an chirurgischem Material und an Medikamenten. Im November nahm das Komitee die ersten Sendungen durch Vermittlung des Vertreters der FNL in Moskau vor.

Indien und Pakistan

Anfang August 1965 verschärfte sich plötzlich die Spannung zwischen Indien und Pakistan, und in Kaschmir, das von den beiden Ländern teilweise besetzt ist, brachen Feindseligkeiten aus. Da die Kampfhandlungen beidseits der Waffenstillstandslinie vom 31. Dezember 1948 immer grössere Ausmassen annahmen, bot das IKRK am 3. September über das Indische und das Pakistanische Rote Kreuz den beiden Regierungen seine guten Dienste an. Es schlug ihnen vor, einen Delegierten zu entsenden, um an der Anwendung der Genfer Abkommen mitzuwirken und im besonderen die Kriegsgefangenen zu betreuen.

Am 11. September reiste ein IKRK-Delegierter (Roger Du Pasquier) nach Neu-Delhi ab. Einige Tage später kam ein weiterer Delegierter (Michel Martin) in Rawalpindi, dem Sitz der pakistanischen Regierung, an. Die Behörden der beiden Länder bekundeten sofort ihren Willen, alle sich aus den Genfer Abkommen ergebenden Verpflichtungen voll und ganz zu erfüllen. Diese Verträge fanden unbestreitbar Anwendung auf den Konflikt.

Auf einen dringenden Antrag des Pakistanischen Roten Kreuzes hin liess das IKRK diesem gleichzeitig mehrere Sendungen Blutplasma und Transfusionsmaterial zukommen. Diese Sendungen im Werte von rund 60.000 Schweizer Franken, die aus Spenden des IKRK, des Schweizerischen und des Niederländischen Roten Kreuzes stammten, wurden den Verwundeten in den Militärkrankenhäusern zur Verfügung gestellt. Kurz darauf schickte das IKRK auch dem Indischen Roten Kreuz Blutplasma, Transfusionsmaterial und verschiedene Medikamente für die im Laufe der Feindseligkeiten verwundeten Soldaten und Zivilisten.

Betreuung der Kriegsgefangenen - Am 24. September, dem Tage nach Inkrafttreten der Waffenruhe, übergaben die indischen Stellen dem IKRK-Delegierten in Delhi eine erste Liste von 145 pakistanischen Gefangenen. Am 30. September besichtigte der Delegierte in der Stadt Agra das Lager dieser Gefangenen. Gemäss den Bestimmungen der Genfer Abkommen konnte er sich frei und ohne Zeugen mit mehreren von ihnen unterhalten und prüfte eingehend die materiellen Bedingungen ihrer Haft. Bald erhielt er neue Gefangenenlisten, die über den Zentralen Suchdienst des IKRK sofort an die pakistanischen Behörden weitergeleitet wurden. Auch führte er weitere Besuche im Lager von Agra sowie in Militärkrankenhäusern durch, in denen verwundete und kranke Gefangene behandelt wurden.

Der IKRK-Delegierte in Pakistan nahm ab 26. September seinerseits Besuche bei Gefangenen in den Lagern von Kohat und Dargai sowie in verschiedenen Militärkrankenhäusern vor. Auch er konnte sich frei und ohne Zeugen mit den Gefangenen seiner Wahl unterhalten. Er erhielt Listen, die er an die indischen Behörden weiterleitete, u.a. eine Liste von Verwundeten; Pakistan erklärte sich später bereit, diese auf gegenseitiger Grundlage heimzuführen.

Am 31. Dezember 1965 hatte das IKRK die Namen mehrerer Hundert Gefangener mit den entsprechenden Gefangenschaftskarten von beiden Konfliktparteien erhalten und weitergeleitet. Desgleichen übermittelte der Zentrale Suchdienst einige Tausend Briefe und Karten von Indien nach Pakistan. Sie stammten zum grossen Teil von Kriegsgefangenen, die in den beiden Ländern interniert waren. Ferner tauschten die IKRK-Delegierten direkt eine gewisse Menge Korrespondenz aus, die von Personen stammte, die durch die Ereignisse von ihren Angehörigen getrennt waren.

An der Waffenstillstandslinie organisierte das IKRK den Austausch von Paketen, die die beiden nationalen Rotkreuzgesellschaften für die Kriegsgefangenen zusammengestellt hatten. Das Treffen vom 3. Dezember bei Firospur südlich Lahor

an einem Ort, wo die Stellungen der beiden Armeen mit der ehemaligen internationalen Grenze zusammenfielen, war seit den Feindseligkeiten der erste zivile Kontakt an der Front.

Mit Unterstützung der UN-Beobachter, die beauftragt waren, die Waffenruhe zu kontrollieren, trafen sich zunächst die IKRK-Delegierten in den beiden Ländern auf der Höhe der Grenzsteine, wo einige Augenblicke später die Vertreter der beiden nationalen Gesellschaften, unter ihnen Syed Wajid Ali Shah, Vorsitzender des Pakistanischen Roten Kreuzes, und Oberst P. Bhatia, stellvertretender Generalsekretär des Indischen Roten Kreuzes, begleitet von zwei Offizieren jeder Armee, zu ihnen kamen. Die Lastkraftwagen mit den Paketen kamen bald darauf an, und der Austausch wickelte sich in einer ausgezeichneten Atmosphäre ab.

Bei diesem ersten Treffen wurden 370 Pakete für pakistanische und 363 für indische Kriegsgefangene ausgetauscht. Einige Tage später begaben sich die IKRK-Delegierten in Pakistan wie auch in Indien in die Lager, wo sie die Verteilung der von den Rotkreuzgesellschaften gemachten Pakete überwachten. Die Empfänger unterzeichneten für jedes Paket eine Empfangsbestätigung.

Am 27. Dezember erfolgte am gleichen Ort ein zweites Treffen, um eine noch grössere Anzahl Pakete auszutauschen. Die IKRK-Delegierten ergriffen die Gelegenheit, um auch Briefe zu übermitteln und im Einvernehmen mit den beiden Gesellschaften die Pläne für neue humanitäre Aktionen für die Gefangenen zu prüfen.

Betreuung der Zivilinternierten - Kurz nach Eröffnung der Feindseligkeiten hatten die Regierungen der beiden Länder eine gewisse Anzahl ziviler Staatsangehöriger der Gegenpartei verhaften und internieren lassen. Gemäss dem IV. Genfer Abkommen oblag es den IKRK-Delegierten, auch diese Personen zu betreuen. Sie setzten sich also gleich nach ihrer Ankunft für sie ein und forderten Namenlisten der Internierten an.

Die beiden Regierungen baten die Delegierten, sich besonders für das Los bestimmter Zivilinternierter zu interessieren, u.a. für die Besatzungen von Handelsschiffen und Booten sowie die Eisenbahnangestellten, die bei Ausbruch der Feindseligkeiten auf feindlichem Territorium überrascht worden waren. Das IKRK regte sogleich an, diese Zivilisten auszutauschen, doch musste man bis Dezember warten, bis die beiden Regierungen die ersten Mannschaften entliessen und heimführten.

Indessen erhielten die Delegierten auch die Genehmigung, einen Teil der Zivilinternierten zu besuchen. In Indien konnten sie sich in die Lager Deoli (Radschasthan) und Visapur (Maharashtra) und in Pakistan in die Lager Landee (bei Karatschi), Lyallpur und Campellpur begeben. Unter den besuchten Personen waren auch einige Zivilisten aus Gebieten, die von den beiden feindlichen Armeen besetzt worden waren.

Bei den Lagerbesichtigungen stellten die Delegierten fest, dass die Internierten darunter litten, von ihren Angehörigen getrennt zu sein und dass sie ihre zivilen Berufe plötzlich hatten aufgeben müssen. Sie wandten sich also an die Gewahrsamsregierungen, um die Freilassung und Heimführung der Internierten zu erreichen.

Vor Jahresende konnten einige Tausend dieser Personen tatsächlich in ihre Heimat zurückkehren, teils während der an der Grenze zwischen Ostpakistan und Westbengalen organisierten Austausche, teils an Bord von Schiffen, die zwischen Karatschi und Bombay verkehrten.

Mehrere Namenlisten der Zivilinternierten wurden ausgetauscht. Auch leiteten die Delegierten die Post für die Internierten und ihre Angehörigen weiter. Im Lager Landee verteilten sie Kleider und Unterwäsche im Werte von ungefähr 2.000,-- Schweizer Franken.

Flüchtlingsbetreuung - Die Kampfhandlungen verursachten die Vertreibung zahlreicher Zivilisten auf beiden Seiten der Grenze, und häufig musste die Bevölkerung ganzer Dörfer beim Herannahen der feindlichen Truppen die Heimat verlassen. Diese Flüchtlinge hatten oft keinerlei Gepäck mitnehmen können und befanden sich bald in einer schweren Notlage. Mit Unterstützung der nationalen Rotkreuzgesellschaften bemühten sich die Behörden der beiden Länder, ihre Aufnahme zu organisieren und sie zu betreuen, doch war die Not zu gross, als dass es möglich gewesen wäre, sie ohne Hilfe von aussen zu beheben. Das IKRK beauftragte daher seine Delegierten in Indien und Pakistan, sich zu den Flüchtlingen zu begeben, alle erhältlichen Informationen über ihre materielle Lage einzuziehen und die Möglichkeit zu prüfen, ihnen Hilfe von der Rotkreuzwelt zukommen zu lassen.

Seit Oktober besuchte der Delegierte in Indien die Lager der Provinz Dschammu, in denen etwa 200.000 Flüchtlinge erfasst waren. Er stellte fest, dass diese kaum das Nötigste zum Leben hatten. Tausende von ihnen hatten sogar nicht einmal Zelte und litten Hunger. Bei ihrer Flucht hatten sie nur leichte Kleidung mitnehmen können, da es noch Sommer war, und nun, bei Herbstbeginn, hatten sie unter der Kälte zu leiden. Besonders beunruhigend war die Lage der Kinder, für die es überhaupt keine Milch gab.

In anderen Gegenden Indiens an der Grenze von Pakistan waren ebenfalls Flüchtlinge, besonders im Pandschab, in Radschasthan sowie in Westbengalen und Assam aufgenommen worden. Insgesamt handelte es sich um nahezu 300.000 Flüchtlinge. Mit Inkrafttreten der Waffenruhe am 23. September 1965 hörte der Zustrom der Flüchtlinge, besonders in Radschasthan, wo schwere Zwischenfälle zwischen indischen und pakistanischen Truppen bis Ende des Jahres andauerten, nicht auf.

In Pakistan besuchte der IKRK-Delegierte ebenfalls mehrere Gegenden, die bedeutende Flüchtlingsgruppen aufgenommen hatten. Im besonderen begab er sich nach Azad-Kaschmir (unter pakistanischer Kontrolle) und die im Pandschab errichteten Lager.

Alle diese Flüchtlinge, deren Zahl 300.000 überstieg, befanden sich in elendem Zustand. Jene von Kaschmir waren häufig nach mehrtägiger Flucht durch die Berge angekommen, sie waren ausgehungert und in Lumpen. Einige von ihnen waren verwundet.

Die Flüchtlinge im Pandschab kamen aus Gegenden, die unter den Feindseligkeiten gelitten hatten, im besonderen aus den von der indischen Armee besetzten Sektoren. In zwei oder drei Tagen waren über 200.000 Menschen aus den Grenzgebieten nahe Lahor und Sialkot nach dem Landesinnern geflohen und hatten all ihr Hab und Gut in ihren Dörfern verlassen müssen. Wie jene, die sich auf indischer Seite befanden, bedurften sie dringend der Hilfe, besonders im Hinblick auf die kalte Jahreszeit.

Nachdem das IKRK ausführliche Berichte seiner Delegierten in den beiden Ländern erhalten hatte, richtete es am 12. November einen Aufruf an alle Rotkreuzgesellschaften zugunsten der Flüchtlinge. Dieser nach Beratung mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften verfasste Aufruf beschrieb zunächst die Lage auf indischer Seite. Weiter hiess es darin:

Die meisten Flüchtlinge leben in Lagern, wo die indische Regierung ihnen Zelte von mehr oder weniger guter Qualität zur Verfügung gestellt hat. Jeder registrierte Flüchtling erhält eine Lebensmittelration in Form von Mehl und Hülsenfrüchten (Linsen, Dari), deren Wert indessen 15 Rupien pro Kopf monatlich nicht übersteigt. Für den Augenblick wird keine Geldunterstützung gewährt.

Die indische Regierung beabsichtigt, Massnahmen zu ergreifen, um wenigstens die Hälfte der Flüchtlinge in den kommenden drei Monaten wieder unterzubringen. Doch muss eine zusätzliche Hilfe auf lange Sicht für jene vorgesehen werden, die in den Lagern bleiben werden. Weder die Unterstützung der Regierung noch die Lebensmittelhilfe mehrerer staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen werden als genügend erachtet,

um den Bedarf zu decken. Der IKRK-Delegierte, der das Ausmass der tatsächlich herrschenden Not dieser Flüchtlinge festgestellt hat, befürwortet daher den Antrag des Indischen Roten Kreuzes, das folgende Hilfsgüter zu erhalten wünscht:

Lebensmittel: 50.000 kg Milchpulver
Kleidung: Hosen, Jacken, Hemden Unterwäsche, Pullover für 20.000 Männer, Wollwaren, Schals, Blusen, Wollstoffe für 20.000 Frauen, verschiedene Kleidungsstücke und Wollsachen für 20.000 Kinder, 5.000 Schlafanzüge für Erwachsene.
Decken: 60.000 Stück
Zelte: unbestimmte Anzahl
Medikamente: Dextrose, Thiopenton, Tetracyclin, Antibiotika, Typhusimpfstoffe, Augensalbe, Multivitamine. (Auch bat das Indische Rote Kreuz um Röntgenfilme, Blutplasma sowie Krankenwagen.)

Das Indische Rote Kreuz hat den Wunsch geäussert, vor allem Geldspenden zu erhalten, denn den eingezogenen Auskünften zufolge können ein grosser Teil der Decken und Kleidungsstücke sowie die Vitaminprodukte in Indien angeschafft werden. Um die Aktion sofort anlaufen zu lassen, hat das Internationale Komitee soeben seinem Delegierten in Neu-Delhi einen Vorschuss von 25.000,-- Schweizer Franken aus seinem Hilfsfonds zur Verfügung gestellt.

Ferner hiess es in dem Aufruf betreffend die angeforderte Hilfe für die Flüchtlinge und die Heimatvertriebenen in Pakistan:

Die Flüchtlinge werden in Aufnahmelagern registriert. Die Unterbringungsmöglichkeiten sind mehr als notdürftig. Gewiss verweilen die Flüchtlinge nur wenige Tage in den Aufnahmelagern, da sie den Neuankömmlingen Platz machen müssen und die Behörden wünschen, die Flüchtlinge in die örtliche Bevölkerung einzugliedern. Sie erhalten eine bescheidene Beihilfe von 1/4 Rupie und eine Weizenration von 450 g täglich pro Kopf. Diese Regierungsunterstützung ist unzureichend, wenn

man bedenkt, wie gross die Armut der Bevölkerung und die völlige Mittellosigkeit der Flüchtlinge ist, die von den Hochtälern und durch den Dschungel geflohen sind. Sie sind ausgehungert, verschmutzt, ihre Kleider sind in Fetzen. Ausserdem droht der Winter, der in diesen Gegenden sehr kalt ist (1.000 bis 3.000 m Höhe), ihre Lage noch zu verschlimmern.

Das Pakistanische Rote Kreuz, das seit Ausbruch der Feindseligkeiten eine lebhaftere Tätigkeit entfaltet hat, möchte vor allem folgende Hilfsgüter erhalten:

Kleidung: warme Bekleidung für Frauen und Kinder (Mäntel, Pullover, Wollsachen, Socken)
Schuhe für Männer, Frauen und Kinder.

Decken und Bettwäsche

Zelte

Küchengeschirr (ausschliesslich örtlicher Herkunft)

Medikamente: Tuberkulosemittel, Antibiotika, Multivitamine, Stärkungsmittel.

(Der IKRK-Delegierte meldete eine starke Zunahme der Tuberkulosefälle unter den Flüchtlingen. Ausserdem stellte er einen Mangel an chirurgischen Instrumenten und Pflegerpersonal fest.)

Die nationalen Gesellschaften antworteten auf diesen Aufruf mit teils bedeutenden Beiträgen. Bis 31. Dezember 1965 erreichten die bereits versandten oder angekündigten Hilfsgüter einen Wert von 766.150 Schweizer Franken (SFr. 368.500.-- für Indien und SFr. 397.650.-- für Pakistan).

Die Verteilung wurde von den beiden nationalen Gesellschaften im Zusammenwirken mit den IKRK-Delegierten sichergestellt.

Insgesamt bemühte sich das IKRK, die Spenden für die Rotkreuzgesellschaften Indiens und Pakistans unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der beiden Länder möglichst je zur Hälfte zu verteilen.

K a m b o d s c h a

Im Berichtsjahr hielten sich Vertreter des IKRK häufig in Kambodscha auf, um Missionen im Zusammenhang mit dem Vietnamkonflikt auszuführen. Anfang des Jahres begab sich ein Delegierter (W.Müller) auf Antrag der Saigoner Regierung nach Phnom-Penh, um zu erreichen, dass ein bei einem Grenzzwischenfall gefangengenommener vietnamesischer Soldat, der zum Tode verurteilt worden war, nicht hingerichtet wurde. Das IKRK hatte von Genf aus mit dem kambodschanischen Aussenministerium telephoniert, damit Artikel 101 des III. Genfer Abkommens betreffend die Behandlung der Kriegsgefangenen zugunsten des Verurteilten angewendet würde. Dieser Artikel sieht vor, dass das Todesurteil nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens sechs Monaten vollstreckt wird, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem die Schutzmacht Mitteilung davon erhalten hat. Der Delegierte erhielt von der kambodschanischen Regierung die Zusicherung, dass der Verurteilte für den Augenblick nicht hingerichtet würde.

Vom 8. März bis Anfang April weilte der IKRK-Generaldelegierte für Asien (André Durand) in der kambodschanischen Hauptstadt, wo er Gelegenheit hatte, verschiedene hohe Persönlichkeiten zu treffen, u.a. Prinzessin Norodom Rasmi Sobhana, Präsidentin des Kambodschanischen Roten Kreuzes, Prinz Norodom Kantol, Präsident des Ministerrats und Aussenminister. Er unterhielt sich mit ihnen im besonderen über die Hilfe für die Opfer des jüngsten Grenzkonflikts zwischen Kambodscha und der Republik Vietnam (Süd), um die das IKRK ersucht worden war.

Der IKRK-Delegierte bemühte sich, allerdings vergeblich, auch mit der Delegation der "Nationalen Front für die Befreiung Südvietnams" auf der Konferenz der indochinesischen Völker, die im März in Phnom-Penh tagte, in Verbindung zu treten. Er gab über das Kambodschanische Rote Kreuz dem Wunsch Ausdruck, man möge die Weiterleitung von Briefen und Paketen an die amerikanischen Gefangenen erleichtern. Bei dieser Gelegenheit konnten einige Briefe und Pakete übermittelt werden.

Im Laufe des Sommers lenkte die königliche Regierung von Kambodscha die Aufmerksamkeit des IKRK auf das Los der südvietnamesischen Flüchtlinge, die auf kambodschanischem Territorium Zuflucht gesucht hatten. Es handelte sich um etwa 400 Menschen, grösstenteils Frauen und Kinder. Der Generaldelegierte besuchte sie am 13. und 14. September. Von Genf aus schickte das IKRK eine Spende an das Kambodschanische Rote Kreuz, das die am dringendsten benötigten Hilfsgüter ankauft und an die Flüchtlinge verteilte.

L a o s

Durch Vermittlung seines Arztdelegierten (Dr. Jürg Baer) setzte das IKRK seine Hilfstätigkeit für die Opfer des innerstaatlichen Konflikts fort, der sich über das ganze Jahr 1964 hinzog. Da sich die Lage Anfang 1965 zu festigen schien, beschloss das IKRK, seine Delegation zu schliessen. Im Februar wurde jedoch in Vientiane ein Staatsstreich ausgeführt. Der Arztdelegierte, dem sich der Generaldelegierte für Asien (A. Durand) anschloss, bemühte sich sofort, den Opfern der Ereignisse, die 60 Tote und 150 Verwundete gefordert hatten, zu helfen. Durch Vermittlung der IKRK-Delegation in Bangkok erhielten sie rasch dringend benötigte Hilfsgüter, im besonderen Tetanus- und Gangränimpfstoffe sowie Blutplasma, die sie gleich dem Krankenhaus Mahosot übergaben. Weiteres Hilfsmaterial verteilten sie an die den Ereignissen zum Opfer gefallenen Familien von Vientiane.

Anlässlich des laotischen Neujährsfestes vom 16. bis 19. April besuchte der Arztdelegierte in Begleitung führender Persönlichkeiten des Laotischen Roten Kreuzes verschiedene Krankenhäuser. Er liess an etwa 400 Kranke und Verwundete Lebensmittel und Moskitonetze verteilen.

Bevor der Arztdelegierte das Königreich verliess, vertraute er den Vorrat der noch nicht verteilten Hilfsgüter dem Laotischen Roten Kreuz an, mit dem er seit langen Monaten so segensreich zusammengearbeitet hatte. Diese Hilfstätigkeit war den Flüchtlingen aller erreichbaren Provinzen zugute gekommen.

Im Juni schloss der Vertreter des IKRK die Delegation und verliess das Land.

P h i l i p p i n e n

Begleitet von dem Generalsekretär des Philippinischen Roten Kreuzes, Dr. T. Calasanz, besuchte der IKRK-Delegierte in Manila (John W. Mittner) am 6. Januar die politischen Häftlinge in der Festung MacKinley. Er übergab ihnen Liebesgaben, u.a. Seife, Briefpapier, Desinfektionsmittel und Zigaretten. Auch konnte er sich ohne Zeugen mit ihnen unterhalten. Diese Häftlinge waren aufgrund der Massnahmen der philippinischen Regierung gegen die Geheimbewegung der Huks festgenommen und verurteilt worden.

M a l a y s i a

Obwohl die Regierung von Kuala-Lumpur nicht anerkannte, dass die Genfer Abkommen auf den bewaffneten Konflikt zwischen der Regierung von Djakarta und ihr Anwendung finden, wurde das IKRKermächtigt, seine humanitäre Tätigkeit für die indonesischen Opfer dieses Konflikts auszuüben. Sein Generaldelegierter für Asien, André Durand, konnte im Januar die in die Macht der malaysischen Behörden gefallenen Indonesier besuchen.

Sie befanden sich in Gefängnissen auf der malaysischen Halbinsel, auf der Singapurinsel und auf Nordborneo, doch wurden sie nicht als Kriegsgefangene im Sinne der Genfer Abkommen betrachtet. Während seines Besuchs nahm der Delegierte etwa 200 Briefe für die Angehörigen der Gefangenen entgegen. Insgesamt besichtigte er 11 Haftstätten.

Ferner organisierte das IKRK in Zusammenarbeit mit dem Indonesischen Roten Kreuz die Weiterleitung von Briefen für die in Malaysia festgehaltenen Indonesier. Diese Korrespondenz wurde über seine Delegation in Bangkok weitergeleitet. Auch setzte es sich mit Erfolg in Kuala-Lumpur für die Aufschiebung der Hinrichtung der zum Tode verurteilten indonesischen Häftlinge ein. Ausserdem unternahm es Schritte beim

Indonesischen Roten Kreuz, um Nachricht über die in Indonesien festgehaltenen malaysischen Fischer zu erhalten.

I n d o n e s i e n

Ende 1965 begab sich der IKRK-Generaldelegierte für Asien nach Djakarta, wo er mit dem Indonesischen Roten Kreuz die Lage der indonesischen Häftlinge in Malaysia prüfte. Unter anderem erkundigte er sich nach der Möglichkeit, ihnen Pakete und Briefe von ihren Angehörigen zukommen zu lassen. Auch unterhielt er sich mit Regierungsvertretern von Djakarta.¹⁾

J a p a n

Die Operationen zur Heimschaffung der in Japan wohnenden Koreaner, die ~~nach~~ dem Ort ihrer Wahl in ihrem Herkunftsland zurückzukehren wünschen, wurden im Berichtsjahr fortgesetzt. Die Heimführung erfolgt unter dem Schutz des Japanischen Roten Kreuzes im Beisein von IKRK-Delegierten.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1965 verliessen 11 Schiffe den Hafen Niigata in Richtung Tschōng-Dschin in der Volksrepublik Korea. Sie beförderten 2255 Heimkehrer, womit die Gesamtzahl der seit Dezember 1959, dem Beginn dieser Aktion repatriierten Koreaner auf 84.920 gestiegen ist. Als IKRK-Präsident S. Gonard im Mai als Gast des nationalen Roten Kreuzes in Japan weilte, wohnte er der Einschiffung einer Gruppe Koreaner bei.

Ende des Sommers übergab das IKRK dem Krankenhaus des Japanischen Roten Kreuzes in Hiroshima, in dem Opfer der Atombombe behandelt werden, eine Spende. Die nationale Rotkreuzgesellschaft hat beschlossen, sie für die Verbesserung der technischen Ausrüstung des Krankenhauses zu verwenden, das der Präsident des IKRK im Mai besichtigte.

1) Siehe Tätigkeitsbericht 1964, S.33/34.